

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach §15 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 23. 8. 1993 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 3. 9. 1993
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt am 6. 9. 1993.
Koblenz, 6. 9. 1993
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Geändert gem. der am 12. 2. 1987 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 (Änderung Nr. 1).
Die Änderung wurde gem. §12 BauGB am 25. 8. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Ausgefertigt: Koblenz, 9. 9. 1993
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 6. 9. 1993 erfolgt.
Koblenz, 6. 9. 1993
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Geändert gem. der am 19. 5. 1994 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 (Änderung Nr. 3).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. §12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.
Ausgefertigt: Koblenz, 19. 5. 1994
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 12. 6. 1994 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.
Koblenz, 12. 6. 1994
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

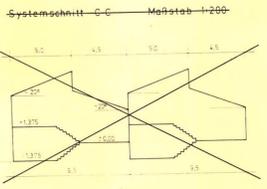
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach §15 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 23. 8. 1993 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 3. 9. 1993
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt am 6. 9. 1993.
Koblenz, 6. 9. 1993
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Geändert gem. der am 15. 5. 1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 (Änderung Nr. 2).
Die Änderung wurde gem. §12 BauGB am 15. 5. 1986 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Ausgefertigt: Koblenz, 15. 5. 1986
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 15. 5. 1986 erfolgt.
Koblenz, 15. 5. 1986
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Geändert gem. der am 6. 3. 1997 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 (Änderung Nr. 4).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. §12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1997
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 27. 3. 1997 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.
Koblenz, 27. 3. 1997
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach §15 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 23. 8. 1993 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 3. 9. 1993
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt am 6. 9. 1993.
Koblenz, 6. 9. 1993
Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrag
Stadtmann

Durch Ratbeschluss vom 28. 4. 1993 geändert bzw. gestrichen



STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 156
BAUGEBIET: Trifter Weg / Wahlsweg / Trierer Str. / Bischof-v. Ketteler-Siedlung

GEMARKUNG: Meternich
FLUR: 1
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz am 11. 6. 1981

PLANNERSAMT
VERMESSUNGSAMT

Der Bebauungsplan ist gemäß §12 BauGB durch den Stadtrat am 15. 7. 1982 beschlossen worden.
Koblenz am 15. 7. 1982

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 BauGB mit Beschluss am 24. Jan. 1983 genehmigt worden.
Koblenz am 24. Jan. 1983

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 BauGB mit Beschluss am 24. Jan. 1983 genehmigt worden.
Koblenz am 24. Jan. 1983

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß §12 BauGB am 1. 6. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Koblenz am 1. 6. 1993

Der Bebauungsplan ist gemäß §12 BauGB am 1. 6. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Koblenz am 1. 6. 1993

<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§15 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) 1.1 Wohngebiet 1.2 Gewerbegebiet 1.3 Industriegebiet 1.4 Sondergebiet</p>	<p>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§15 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) 2.1 Grundflächenzahl 2.2 Geschossflächenzahl 2.3 Bauweise</p>	<p>3. BAUWEISE BAUENEN BAUGRENZEN (§15 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) 3.1 Bauweise 3.2 Bauweise</p>	<p>4. BAULICHE ANLAGEN UND ERWÄHRUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEIHR (§15 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 4.1 Grünanlagen 4.2 Grünanlagen</p>	<p>5. VERKEHRSLEHREN (§15 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) 5.1 Verkehrslehren 5.2 Verkehrslehren</p>	<p>6. GRÜNLÄCHEN (§15 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 6.1 Grünflächen 6.2 Grünflächen</p>	<p>7. FLÄCHEN FÜR VERKEHRSANLAGEN ODER FÜR DIE VERKEHRUNG ODER BESTIMMUNG VON VERKEHRSANLAGEN ODER FÜR DIE VERKEHRUNG ODER BESTIMMUNG VON VERKEHRSANLAGEN (§15 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) 7.1 Verkehrsflächen 7.2 Verkehrsflächen</p>	<p>8. GRÜNLÄCHEN (§15 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) 8.1 Grünflächen 8.2 Grünflächen</p>	<p>9. FLÄCHEN FÜR VERKEHRSANLAGEN ODER FÜR DIE VERKEHRUNG ODER BESTIMMUNG VON VERKEHRSANLAGEN ODER FÜR DIE VERKEHRUNG ODER BESTIMMUNG VON VERKEHRSANLAGEN (§15 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) 9.1 Verkehrsflächen 9.2 Verkehrsflächen</p>	<p>10. WASSERLEHREN (§15 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) 10.1 Wasserflächen 10.2 Wasserflächen</p>	<p>11. FLÄCHEN FÜR ABSICHTLICHEN ABGABEN ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENPRODUKTEN (§15 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 11.1 Flächen für Aufschüttungen 11.2 Flächen für Aufschüttungen</p>	<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§15 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) 12.1 Flächen für die Landwirtschaft 12.2 Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p>13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FÜR DIE VERKEHRUNG ODER BESTIMMUNG VON VERKEHRSANLAGEN (§15 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) 13.1 Flächen für die Forstwirtschaft 13.2 Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p>14. KENNZEICHEN UND NÄHRICHTLICH ÜBERNEHMEN (§15 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) 14.1 Kennzeichen 14.2 Kennzeichen</p>	<p>15. SONSTIGE (§15 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 15.1 Sonstige 15.2 Sonstige</p>
--	---	---	--	--	--	---	--	---	--	---	---	---	---	--

Bpl. 156 + H4